

Kaiser-Wilhelm-Ring 14-16  
50672 Köln  
Tel.: 0221-13 99 99-0  
Fax: 0221-789 22 52

Wolperather Weg 10  
53819 Neunkirchen  
Tel.: 02247-3830  
Fax: 02247-3884

## **Mandanten- Newsletter**

**vom 01.10.2007**

---

### **20/07 BMW-Verträge per 01.10.2003 nichtig**

Der Bundesgerichtshof hat am 08.05.2007 für das Fabrikat BMW entschieden, dass der Händlervertrag am 30.09.2003 unwirksam geworden ist, weil er sog. Kernbeschränkungen („Schwarze Klauseln“) enthielt, die nach der alten Kfz-GVO 1475/95 zulässig, nach der ab 01.10.2003 gültigen heutigen Kfz-GVO 1400/2002 aber verboten waren. Eine Pflicht von BMW, einen solchen Vertrag an die neue Rechtslage anzupassen, hat der BGH verneint. In ersten Kommentaren zu diesem Urteil war von „unabsehbaren negativen Folgen“ für das Kfz-Gewerbe die Rede.

„Tatsächlich“, so Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig, Köln, „entspricht der erste Teil des Urteils – die automatische Nichtigkeit – der geltenden Rechtslage und ist keine Überraschung. Überraschend und in keiner Weise nachzuvollziehen ist der zweite Teil: BMW hätte in der so viel beschworenen echten Partnerschaft mit dem Händlerverband den Vertrag an die neue Rechtslage anpassen müssen. Viele andere Hersteller/Importeure haben dies bekanntlich in vorbildlicher Weise getan.“

Der BGH hat eine Pflicht von BMW zur Anpassung verneint, weil in der betreffenden Vertragsklausel eine Anpassung dann ausgeschlossen war, wenn sie zu „einer wesentlichen Änderung des Vertragsinhalts“ führt. Das sei hier der Fall, so der BGH. Dann bleibe ohne die verbotenen Klauseln nur ein Vertragstorso übrig, und der sei BMW nicht zuzumuten.

Hier setzt – so Creutzig - die Kritik an: Die Anpassungsklausel im BMW Vertrag hätte gerade dann greifen müssen, wenn wesentliche Änderungen anstanden. Denn: Der Händlervertrag ist ein auf Dauer angelegtes Vertragsverhältnis. Es besteht häufig über Jahrzehnte. Das hat der BGH übersehen. Gerade damit ein angeblich für BMW unzumutbarer Vertragstorso vermieden wurde, hätte BMW anpassen müssen. Das folgt aus dem Grundsatz der Fürsorge- und Treuepflicht des Herstellers. Und: Der BGH hat in keiner Weise die Interessen des Handels als des schwächeren Teils in seine Erwägungen einbezogen. Er hat den Handel nicht einmal mit einem Wort erwähnt. Das ist eine einseitige Sichtweise, die man sonst vom BGH nicht gewohnt ist. Der BGH wird deshalb bei nächster Gelegenheit hoffentlich seinen Standpunkt überdenken.

Die befürchteten negativen Auswirkungen für die Zeit nach 2010 wird das Urteil trotzdem nicht haben. Es hat – so Creutzig - einen Einzelfall entschieden. Es wird nur anwendbar sein, wenn nach Ende der heutigen GVO neue „Schwarze Klauseln“ von der EU-Kommission in Kraft gesetzt werden. Denn nur dann kann sich der Sachverhalt wiederholen, den der BGH

jetzt entschieden hat. Neue „Schwarze Klauseln“ sind aber derzeit nicht erkennbar. Die heutige Kfz-GVO ist auf diesem Gebiet so umfassend, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Kommission noch weitere derartige Klauseln einführen wird.

---

### **21/07 Bundesgerichtshof: Kein Ausgleichsanspruch wegen geschäftsschädigender Äußerungen?**

Geschäftsschädigende Äußerungen des einen Vertragspartners über den anderen können zu erheblichen Konsequenzen für den Verleumder führen. Das zeigt einmal wieder das jetzt veröffentlichte Urteil des BGH vom 18.07.2007 – VIII ZR 267/05 – auf. In dem Fall hatte ein ehemaliger Handelsvertreter, dessen Handelsvertretervertrag zwischenzeitlich der Sohn übernommen hatte, solche Äußerungen über seinen Prinzipal getan. Dieser hatte daraufhin den Vertrag mit dem Sohn fristlos gekündigt und verweigerte ihm auch den Ausgleichsanspruch. Zu Unrecht, meinte der BGH:

Bezüglich der fristlosen Kündigung urteilte das Gericht, diese sei gerechtfertigt. Denn der Handelsvertreter (Sohn) müsse sich die schädigenden Äußerungen des ehemaligen Handelsvertreters (Vater) zurechnen lassen. Eine fristlose Kündigung sei nicht nur berechtigt bei eigenem Verschulden, sondern bei Verschulden der Hilfspersonen des Handelsvertreters. Das lag hier in der Person des Vaters unstreitig vor.

Der Ausgleichsanspruch jedoch geht grundsätzlich nur verloren, wenn ein eigenes Verschulden des Handelsvertreters vorliegt. Aber bekanntlich keine Regel ohne Ausnahme: Wenn – so der BGH - der Dritte, der die Äußerungen getan hat, „nach dem übereinstimmenden Willen der Beteiligten ausschließlich als Handelsvertreter für den Prinzipal tätig sein“ soll, dann muss sich der gekündigte Handelsvertreter das Verschulden des Dritten doch zurechnen lassen mit der Folge, dass der Ausgleichsanspruch ausgeschlossen ist.

„Diese kompliziert klingenden Ausführungen“, so Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig, Creutzig & Creutzig in Köln,“ meinen im konkreten Fall: War der Sohn nur pro forma, aber der Vater tatsächlich weiterhin ausschließlich für den Prinzipal als Handelsvertreter tätig?“ Diese Frage muss nun das Oberlandesgericht aufklären, an das der Fall zurück verwiesen worden ist.

---

### **22/07 Bundesgerichtshof bestätigt: Opel muss Teile zurücknehmen**

Die Adam Opel GmbH ist auf Grund ihres Händlervertrages von 1996/1997 grundsätzlich verpflichtet, auf Verlangen ehemaliger Opel-Händler, die jetzt Anerkannte Opel Servicepartner (ASP) sind, deren Ersatzteile zurückzunehmen (Az. VIII ZR 227/06). Dies wird ausdrücklich in den schriftlichen Gründen des Urteils des BGH vom 18.07.2007 ausgeführt, die soeben veröffentlicht worden sind. Damit bestätigt sich unsere Meldung vom 18.07.2007, die wir auf Grund unserer Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung vom 18.07.2007 veröffentlicht hatten. Opel hatte die Rücknahme mit dem Argument verweigert, der gekündigte Opel Händlervertrag, der die Rücknahmeverpflichtung vorsah, sei dahin auszulegen, dass diese Pflicht nicht besteht, wenn die Vertragsbeziehungen fortgesetzt werden, wenn auch „nur“ als Opel Vertragswerkstatt.

„Der BGH“, so Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig von der Kanzlei Creutzig & Creutzig in Köln, der den Rechtsstreit über drei Instanzen hinweg betreut hat, „ist unserer Argumentation in vollem Umfange gefolgt, wonach der Opel Händlervertrag klar und ohne Wenn und Aber die Pflicht zur Rücknahme der Teile zum Inhalt hat“. Das Wehklagen des Herstellers über diese Rechtsfolgen der von ihm selbst formulierten Klausel im Vertrag habe der BGH zurückgewiesen.

Der BGH hat den Rechtsstreit aber wegen gewisser Details – wie ebenfalls von uns bereits am 18.07.2007 mitgeteilt – an das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt zurück verwiesen. Opel habe zu Recht bestritten, so der BGH, dass die Teile fabrikneu und originalverpackt sowie tatsächlich bereits am 30.09.2003 im Lagerbestand des Klägers gewesen seien. Das OLG muss nun diese Tatfragen aufklären.

Die Rechtsfrage, ob Opel die Ersatzteile zurück nehmen muss, ist vor allem deshalb so brisant, als in einem Parallelverfahren, das in der Berufungsinstanz vor einem anderem Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main verhandelt worden war als der jetzt entschiedene Prozess, jener andere Zivilsenat zu dem Ergebnis gelangt war, die Rücknahmeverweigerung von Opel sei zu Recht erfolgt. Es gab also zwei entgegengesetzte Urteile zweier verschiedener Senate desselben Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main. „Das Urteil vom 18.07.2007,“ so Creutzig, „hat generelle Bedeutung für alle vergleichbaren Opel-Fälle, also auch für das eben erwähnte gegenteilige Urteil des OLG Frankfurt. Das bedeutet: Der Bundesgerichtshof versteht die Klausel in dem Opel Händlervertrag so, dass eine Pflicht zur Rücknahme der Ersatzteile im Grundsatz besteht, weil die Klausel eindeutig und klar formuliert worden ist“.

---

### **23/07 Bundesgerichtshof: Aufklärung bei Mietwagen**

Wer Autos aus Anlass eines Verkehrsunfalls vermietet, muss den Mieter in bestimmtem Umfange über seinen Tarif aufklären, und zwar ungefragt. Auf dieses auch für den Autohandel wichtige, jetzt veröffentlichte Urteil des Bundesgerichtshof vom 24.07.2007 – XII ZR 53/05 – weist Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Creutzig, Kanzlei Creutzig & Creutzig in Köln, hin.

Zwar muss der Vermieter nicht über den gespaltenen Tarifmarkt aufklären. Er muss also nicht die eigenen verschiedenen Tarife noch gar günstigere Angebote der Konkurrenz benennen. Es ist grundsätzlich Sache des Mieters, sich hierüber zu informieren. Liegt der Unfalltarif aber deutlich über dem Normaltarif des örtlichen Marktes und besteht deshalb die Gefahr, dass die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung nicht den vollen Tarif übernimmt, muss der Vermieter den Mieter darauf hinweisen.

Praxis-Tipp des BGH: Es reicht, wenn der Vermieter den Mieter „unmissverständlich“ darauf hinweist, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung den angebotenen Tarif „möglicherweise nicht in vollem Umfange erstattet“.

Wenn der Mieter im Streitfall beweisen kann, dass er auf dem örtlich relevanten Markt ein Auto zum Normaltarif hätte mieten können, muss er dem Vermieter die Differenz zu dessen erhöhtem Unfalltarif nicht bezahlen, so der BGH. „Autohändler, die Mietwagen vermieten, sind also gut beraten,“ so Creutzig abschließend, „dieses Urteil in ihrer täglichen Praxis zu berücksichtigen, wenn sie späteren Ärger mit ihren Kunden vermeiden wollen“.

---

**24/07 Bundesgerichtshof: Abwerbung von Mitarbeitern**

Ein Unternehmer, der einen bei einem Konkurrenten angestellten Mitarbeiter bei sich beschäftigt, dem wegen eines Wettbewerbsverbots eine Tätigkeit für Konkurrenten nicht gestattet ist, handelt in gewissen Fällen nicht bereits deshalb unlauter, weil er das Wettbewerbsverbot kennt oder kennen muss. Einen solchen Ausnahmefall hat der Bundesgerichtshof in dem jetzt veröffentlichten Urteil vom 11.01.2007 – I ZR 96/04 – dann angenommen, wenn der Unternehmer den Vertragsbruch des Mitarbeiters lediglich ausnutzt, ohne ihn zu dem Vertragsbruch zu verleiten. Darauf weist Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Creutzig aus der Kanzlei Creutzig & Creutzig in Köln hin.

In dem Streitfall ging es um einen Handelsvertreter, der als Außendienstmitarbeiter für Vermögensberatung tätig war. Er kündigte das Vertragsverhältnis. In dem daraus entstehenden Streit kam heraus, dass er noch im ungekündigten Zustand ein entsprechendes Vertragsverhältnis mit einem Konkurrenten eingegangen war, obwohl ihm dies durch ein Wettbewerbsverbot untersagt war.

Der BGH hat die Grundsätze der erlaubten Abwerbung fremder Mitarbeiter bekräftigt: Sie ist grundsätzlich als Teil des freien Wettbewerbs erlaubt. Sie ist wettbewerbswidrig, wenn unlautere Begleitumstände hinzu kommen, insbesondere unlautere Mittel eingesetzt oder unlautere Zwecke verfolgt werden. Unlauter ist es, den Mitarbeiter eines Konkurrenten zum Vertragsbruch zu verleiten, d.h. gezielt und bewusst auf dessen Vertragsbruch hinzuwirken.

„Das bloße Ausnutzen eines fremden Vertragsbruchs“, so Creutzig, „ohne den vertraglich Gebundenen zu dem Vertragsbruch zu verleiten, ist dagegen grundsätzlich nicht unlauter, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die die Unlauterkeit begründen“.

Diese Grundsätze gelten nach dem Urteil auch für das Ausnutzen eines Vertragsbruchs eines bei einem Mitbewerber beschäftigten Mitarbeiters. Verstößt ein Handelsvertreter gegen ein Wettbewerbsverbot, so ist er dem Unternehmer zwar zum Schadenersatz verpflichtet. Insbesondere hat er den Gewinn zu ersetzen, der dem Unternehmer dadurch entgangen ist, dass der Handelsvertreter vertragswidrig Geschäfte nicht für ihn, sondern für den Konkurrenten vermittelt hat. Aber die Vergütung, die der Handelsvertreter von dem Konkurrenten für seine Tätigkeit erhalten hat, muss er nicht an den Unternehmer herausgeben.

Im Streitfall konnte der BGH keine Unlauterkeit feststellen, weil der Konkurrent nicht auf den Vertragsbruch hingearbeitet oder ihn dazu veranlasst hat. Die Unlauterkeit des Ausnutzens des Vertragsbruchs kann nicht allein aus der Kenntnis oder dem Kennenmüssen des ausgenutzten Vertragsbruchs hergeleitet werden.

---

**25/07 Gebrauchtwagen: Sachmangel oder Verschleiß?**

Immer wieder ist streitig, ob ein technischer Defekt bei einem Gebrauchtwagen ein Verschleiß oder ein Sachmangel ist. Im letzteren Fall haftet der verkaufende Händler, im ersteren Fall in der Regel nicht.

Das hat jetzt noch einmal das OLG Düsseldorf in einem Urteil vom 08.02.2007 klar gestellt (Az. 1 U 180/06). Das Gericht hat zudem aufgelistet, wann der Händler im Ausnahmefall

praktisch das Verschleißrisiko trägt. Darauf macht Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig, Kanzlei Creutzig & Creutzig in Köln aufmerksam.

Danach haftet der Verkäufer nicht für normalen Verschleiß. Das gilt auch für einen nach Übergabe des Gebrauchtwagens fortschreitenden normalen Verschleiß und unabhängig davon, wie sich der Verschleiß auf das Verschleißteil selbst oder auf andere Teile auswirkt.

Tritt nach Übergabe des Gebrauchtwagens ein Defekt auf, dann ist er kein Sachmangel, wenn er auf normalen Verschleiß an einem Verschleißteil zurückzuführen ist.

Verursacht der normale Verschleiß aber nach Übergabe des Fahrzeugs einen Defekt, den der Verkäufer oder der Vorbesitzer hätte verhindern können, dann wird dieser Defekt als Sachmangel gewertet, für den Verkäufer haftet. Das Gericht gibt für die Praxis auch einen Hinweis, durch welche Maßnahmen ein solcher Defekt verhindert werden kann: Durch Wartung oder Inspektion.

„Das Urteil“, so Creutzig, „ist aus der Sicht der Fachwerkstatt positiv zu bewerten, zeigt es doch auf, welche Bedeutung regelmäßige Wartung und Inspektionen für einen Gebrauchtwagen haben“.

---